



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	2019/0280	
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion		Verantwortlich:	Dez. 3	
Rückzahlungsforderungen gegenüber Minderjährigen in Karlsruher Bedarfsgemeinschaften				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.05.2019	59	x	

Die Verwaltung und die Durchsetzung von Rückzahlungsforderungen, welche nicht aktuell gegen bestehende Leistungsansprüche aufgerechnet werden, hat das Jobcenter Stadt Karlsruhe als Dienstleistung eingekauft. Zuständig ist der Inkassoservice der Agentur für Arbeit, welcher die Forderungen verwaltet und die Rückzahlungsaufforderungen erstellt. Ein Nachhalten seitens des Jobcenters Stadt Karlsruhe erfolgt nicht, ist aufgrund der Dynamik im Arbeitslosengeld II, Umzüge zwischen verschiedenen Trägern, Abmeldungen aufgrund von Arbeitsaufnahmen oder Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen etc. auch nicht praktikabel.

Ihre Anfrage wurde zur Beantwortung an den Inkassoservice weitergeleitet. Der Inkassoservice der Agentur für Arbeit hat uns folgende Antworten übermittelt:

1. Wie viele in Bedarfsgemeinschaften lebende Minderjährige in Karlsruhe sehen sich aktuell einer Rückzahlungsforderung ausgesetzt?

Es gibt keine Möglichkeit der statistischen Auswertung, wie viele Minderjährige aktuell einer Rückzahlungsforderung ausgesetzt sind.

2. Wie hoch ist die Summe der aktuell bestehenden Rückzahlungsforderungen seitens des Jobcenters Karlsruhe Stadt an diese Personengruppe?

Aufbauend auf der fehlenden Auswertemöglichkeit kann auch die Summe der Rückzahlungsforderungen nicht ermittelt werden.

3. Wie hat sich die Summe der Rückzahlungsforderungen seitens des Jobcenters an diese Personengruppe während der letzten drei Jahre in Karlsruhe entwickelt?

Hieraus ergibt sich auch, dass diese Entwicklung nicht abgebildet werden kann.

4. Welche Rückzahlungsfristen und –Modalitäten bestehen für diese Personengruppe ab Eintritt der Volljährigkeit?

Werden den Betroffenen seitens des Jobcenters aktiv Beratungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen aufgezeigt?

Ist eine Stundung der Rückzahlungsforderung für diese Personengruppe gemäß § 1629a BGB generell vorgesehen oder muss diese spezifisch beantragt werden?

Die Bundeshaushaltsordnung sieht eine Begleichung der Forderungen umgehend und in einer Summe vor. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Regelungen des § 1629 a BGB durch den Inkassoservice erfolgt nicht. Wenn ein Kunde sich an den Inkassoservice wendet und eine Niederschlagung der Forderungen beantragt, entscheidet der Inkassoservice in eigener Zuständigkeit.